

## Merkblatt und Bedingungen für Baustellengerüste

### 1. Antragstellung

Das Aufstellen von Gerüsten auf öffentlicher Verkehrsfläche ist genehmigungspflichtig. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor der geplanten Aufstellung bei der Straßenverkehrsbehörde online einzureichen.

### 2. Kennzeichnung und Absicherung

Das Gerüst ist an den Ecken und Kanten, die in den Verkehrsraum ragen, mit dem Verkehrszeichen Vz 605 StVO (Warnbake) abzusichern und ausreichend (mit elektrisch betriebenen gelben Warnleuchten als Dauerlicht) zu beleuchten. Es ist zu gewährleisten, dass die Verkehrsteilnehmer gegen Staub, Schmutz, Wasser oder andere Flüssigkeiten sowie gegen eventuell herabfallende Gegenstände jeder Art geschützt sind.

Weitere Anforderungen ergeben sich aus der verkehrsrechtlichen Anordnung / Ausnahme-genehmigung.

### 3. Maße

Aufstellung auf Geh- und Radwegen nur, wenn dadurch die nach RSA21 geforderten Mindestbreiten (A) gewährleistet werden können (s. Abbildung 1).



**Gehweg:**  
min. 1,30m



**Radweg:**  
min. 1,50m



**gemeinsamer Geh- und Radweg:**  
min. 2,50m



**getrennter Geh- und Radweg:**  
Radweg min. 1,50m; Gehweg min. 1,30m



**Ausweichstelle für Rollstühle**  
Fläche min. 1,80 x 1,80m  
(z.B. erforderlich bei langen Strecken)

Der seitliche Sicherheitsabstand von Gerüst zur Fahrbahn (Bordstein) beträgt mind. 0,50m. Können diese Maße nicht eingehalten werden, muss eine zusätzliche Sicherung durch Leitbaken **auf** der Fahrbahn erfolgen (s. Abbildung 2).

### 4. Verantwortliche Person

Für die Verkehrssicherung muss eine verantwortliche Person benannt werden, welche die folgenden Anforderungen insgesamt erfüllt:

- muss jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort haben
- muss ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung haben
- muss der deutschen Sprache mächtig sein
- muss einen Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse nach MVAS haben

## 5. Haftung

Für alle Schäden die im Zusammenhang mit dem Aufstellen und Betreiben des Gerüsts entstehen, haftet der Inhaber / die Inhaberin der Anordnung / Ausnahmegenehmigung.

Abbildung 1

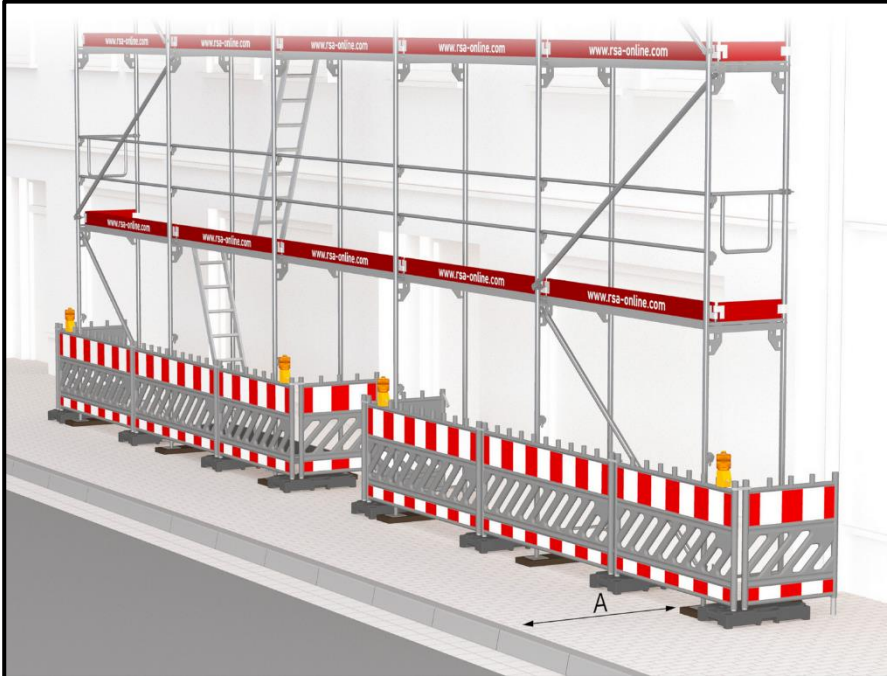


Abbildung 2

